



## Kollektivvertrag und Drittmittelprojekte

Dr. Katharina Murschitz



# Unsicherheit Projektbudget

- Pensionskasse: 3% rückwirkend bei Beschäftigung über 24 Monate
- Nebentätigkeiten: für alle für die der KV gilt nach KV
- Zulagen
- Schwangerschaft: Urlaub und MVK bis zum Ablauf des Beschäftigungsverbots
- Post-doc-Stellen: wer bestimmt das im Projektbereich
- Vorrückung durch PL



# Gehaltsordnung (XVI) - gemeinsame Regelungen

- o § 57 Journaaldienstzulage
- o § 58 Rufbereitschaftsentschädigung
- o § 59 Strahlen/Infektionsgefährdungszulage
- o § 60 Schmutzzulage
- o § 61 Fahrtkostenzuschuss



# Auswirkungen des KV auf zukünftige Projekte

- Kollektivvertrag, Valorisierung (ca. 3,5%) und Vorrückungen (sofern bekannt) bei der Budgetplanung berücksichtigen!
- Die FWF-Sätze nur mehr bei der Beantragung von FWF-Projekten verwenden!



# Lösungsmöglichkeiten

Vorgangsweise, wenn der KV-Lohn über dem budgetierten Lohn liegt:

Fehlbetrag berechnen und dabei die jährliche Gehaltsanpassung bzw. Vorrückungen berücksichtigen  
Überarbeitung und Anpassung des Budgets

- Umschichtung aus anderen Budgetposten (wenn nötig in Absprache mit Geldgeber)
- Reduzierung des Beschäftigungsausmaßes (z.B. 37 statt 40 Stunden pro Woche)
- Verkürzung der Anstellungsdauer (z.B. 34 statt 36 Monate)



## Umgang der Fördergeber mit dem Thema KV

- FWF: siehe Mail
- FFG: KV wird offenbar akzeptiert
- ÖNB: Diskussion um Gehaltssätze
- ÖAW: noch kein Prozedere
- EU: Problem PEOPLE



# PEOPLE

- PEOPLE Gehälter zum Teil erheblich unter KV für Neuanstellungen nach dem 1.10.2009
  - z. B. Doktorand nach KV: 43.484
    - ESR 07: 33.800 (ohne Länderkoeffizient)
    - ESR 08: 34.500 (ohne Länderkoeffizient)
    - ESR 09: 35.300 (ohne Länderkoeffizient)
- Sind die Allowances Gehaltsbestandteil?
- Valorisierung
- Stundenausmaß:
- Annex III: that the *researcher* must devote him/herself full-time to his/her *initial training activities* unless there are duly justified reasons connected to personal or family circumstances;



## Gehaltsordnung (XVIII) – Exkurs: FWF

- o Bis auf weiteres gelten aktuelle Personalkostensätze des FWF
- o Differenz zwischen KV-Mindestgehältern und FWF-Sätzen sowie Vorrückungen und Pensionskassenzahlungen sind aus dem Globalbudget der ProjektleiterInnen zu finanzieren
- o Ab 1.10.2009 gelten gem. Punkt 15 der AVB die FWF-Sätze nicht mehr als Mindestsätze sondern es regelt dies der KV
- o Allfällige Änderungen müssen durch das Präsidium und in weiterer Folge durch das Kuratorium des FWF bewilligt werden (frühestmögliche Änderungen daher in der nächsten Präsidiumssitzung 22.9.2009 bzw. Kuratoriumssitzung 5./6.10.2009)



## Gehaltsordnung (VI) – Exkurs: Befristungen

- o ProjektmitarbeiterInnen können gemäß der Novelle des UG 2002 maximal 10 Jahre bei Vollzeitbeschäftigung und 12 Jahre bei Teilzeitbeschäftigung befristet angestellt werden

### Zitat UG 2002 §109 (2):

Eine mehrmalige unmittelbar aufeinanderfolgende Befristung ist nur bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die im Rahmen von Drittmittelprojekten oder Forschungsprojekten beschäftigt werden, bei ausschließlich in der Lehre verwendetem Personal sowie bei Ersatzkräften zulässig. Die Gesamtdauer solcher unmittelbar aufeinanderfolgender Arbeitsverhältnisse einer Arbeitnehmerin oder eines Arbeitnehmers darf sechs Jahre, im Fall der Teilzeitbeschäftigung acht Jahre nicht überschreiten.

**Eine darüber hinausgehende einmalige Verlängerung bis zu insgesamt zehn Jahren, im Fall der Teilzeitbeschäftigung bis zu insgesamt zwölf Jahren, ist bei sachlicher Rechtfertigung, insbesondere für die Fortführung oder Fertigstellung von Forschungsprojekten und Publikationen zulässig.**